

265/AB XXI.GP

zur Zahl 255/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Karl Schweitzer, Dr. Martin Graf und Kollegen haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage betreffend „Schutz der Menschenrechte in Österreich“ gerichtet.
Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Schutz der Menschenrechte - welcher in der Deklaration zum Regierungsprogramm besonders herausgestellt wird - ist ein vordringliches politisches Ziel der österreichischen Bundesregierung.

Zu 2, 3, 6 und 7:

Die österreichische Justiz hat in all ihren Funktionen einen hohen Standard der Wahrung der Menschenrechte.

Grundsätzlich bin ich aber der Auffassung, dass man auf dem Gebiet der Menschenrechte kaum jemals mit dem Erreichten zufrieden sein kann. Die Achtung der Menschenrechte stellt eine Aufgabe dar, die ständiger Beobachtung und Weiterentwicklung bedarf. Fortschritte der Technik, beispielsweise im Bereich der Kommunikation, bedürfen etwa immer auch einer kritischen Betrachtung, ob und inwieweit das herkömmliche System des Schutzes der Grundrechte, insbesondere auf den Gebieten der Achtung der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Informationsbeschaffung (Art. 10 EMRK) sowie der Wahrung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) und des Datenschutzes (§ 1 DSG 2000), weiterhin ausreichend erscheint. Dabei zeigt

sich etwa, dass der Verbund von weltweiten Kommunikationsnetzen einerseits die Informationsmöglichkeiten des Einzelnen beträchtlich erhöht hat, andererseits die Nutzung dieser Systeme zu legalen und illegalen Zwecken auch gewisse Gefahren für das Privatleben und den Datenschutz mit sich bringt. In vielen Fällen sind es nicht mehr Eingriffe des Staates, gegen die dem Einzelnen Abwehransprüche eingeräumt werden, sondern tritt der Rechtsgewährungsanspruch gegenüber dem Staat stärker in den Vordergrund, der darin besteht, den Bürgern auch Möglichkeiten zur Abwehr unerwünschter Überwachung privater Konsumgewohnheiten und anderer Eingriffe in das Privatleben zur Hand zu geben.

Grundrechtskataloge der Nationalstaaten allein reichen hiezu nicht aus, es muss auch auf internationaler Ebene verstärkt Übereinstimmung über grundrechtliche Standards angestrebt werden. Mein Ressort beobachtet daher insbesondere die Bemühungen zur Ausarbeitung einer europäischen Grundrechtscharta mit vordringlichem Interesse. Das Justizressort ist auch sonst in internationalen Foren bemüht, die Verbreitung und Nutzung moderner Kommunikationsformen nicht zu erschweren, ihnen aber doch den erforderlichen rechtlichen Rahmen zum Schutz der Menschenrechte und Interessen Dritter zu geben.

Innerhalb meines Ressortbereichs bedürfen auf strafprozessualen Gebiet insbesondere die Rechtsstellung des Beschuldigten wie auch des Geschädigten (Opfers) im strafprozessualen Vorverfahren einer Neudefinition, um Mitwirkungs- und Antragsrechte vor allem bereits in der Phase polizeilicher Ermittlungen wirksam werden zu lassen. Das Bundesministerium für Justiz hat im April 1998 einen Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens vorgelegt (JMZ 578.017/2 - II.3/1998), der gegenwärtig überarbeitet und ergänzt wird und vorjahresfrist in einen begutachtungsbereiten Ministerialentwurf münden soll.

Besonderes Augenmerk ist schließlich auch einer unverzüglichen und jeden Vorwurf der falsch verstandenen Kameraderie entkräftenden und unabhängigen Kontrolle von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden zu schenken; zu diesem Zweck hat das Justizressort mit Erlass vom 30. September 1999, JABI-Nr. 31 (JMZ 880.014/37 - II.3/1999), angeordnet, dass Misshandlungsvorwürfe unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt angezeigt werden und von diesem im Wege gerichtlicher Vorerhebungen einer Klärung zuzuführen sind.

Im Bereich der Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft im Falle der Einstellung des Strafverfahrens oder des Freispruches bedarf es legistischer Anpassun-

gen, weil nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Voraussetzung der Entkräftigung des ursprünglich bestandenen Tatverdachts (§ 2 Abs. 1 lit. b des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes) in einem Spannungsverhältnis zum Schutz der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) und die mangelnde Öffentlichkeit des Verfahrens in Widerspruch zu den Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK steht.

Auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts werden die Entwicklungen im Verwaltungsstrafverfahren (Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate) nachzuvollziehen und die Bemühungen um die Schaffung unabhängiger Beschwerdeinstanzen (vgl. RV einer Strafvollzugsgesetznovelle 1999, 1851 BlgNR XX.GP) weiterzuverfolgen sein.

Im Bereich des Zivilrechts (im weitesten Sinn) sind Menschenrechtsverletzungen in vielfacher Hinsicht denkbar. Das hängt damit zusammen, dass die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche vielfach zugleich auch eine Entscheidung über den Bestand und das Ausmaß grundrechtlich geschützter Güter ist. Wenn sich etwa ein Nachbar gegen Beeinträchtigungen seines Eigentums wehrt, hat das über den geltend gemachten Anspruch gefällte Urteil des Gerichts auch grundrechtliche Relevanz. Dazu kommt, dass für den Bereich des Zivilrechts die besonderen Anforderungen des Art. 6 MRK Bedeutung haben. Eine ungehörliche Verzögerung eines zivilgerichtlichen Verfahrens oder eine Verletzung des Rechts einer Partei auf Gehör kann eine Verletzung der Menschenrechte der betroffenen Partei bilden.

Der Schutz der Menschenrechte ist in den rechtsstaatlichen Verfahren, die zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zur Verfügung stehen, gewährleistet. Das gilt auch und insbesondere für Verfahrensverzögerungen wo das Bundesministerium für Justiz große Anstrengungen unternommen hat und unternimmt, um Missstände hintanzuhalten bzw. abzustellen.

Die Vermeidung von allfälligen Defiziten im Bereich der Kenntnisse von Richtern und Staatsanwälten auf dem Gebiet der Grund- und Menschenrechte stellt eine wesentliche Aufgabe der richterlichen Aus- und Fortbildung dar. Die Thematik der Menschenrechte und ihrer Beachtung in der täglichen Rechtsanwendung bildet daher seit Jahren einen ständigen Bestandteil in der Aus- und Fortbildung für Richter und Staatsanwälte.

Auch in Zukunft wird dem Thema Menschenrechte im Rahmen der richterlichen Ausbildung und bei der Gestaltung des Fortbildungsangebots für Richter und Staatsanwälte gebührende Beachtung geschenkt werden.

Zu 4 und 5:

Angesichts der Vielfalt menschenrechtsrelevanter Sachverhalte im Kontext mit Gerichtsverfahren im Zivil- und Strafrecht, der Strafverfolgung sowie des Straf- und Maßnahmenvollzuges und im Hinblick auf die vielen hunderttausenden Amtshandlungen in diesen Bereichen wäre es wohl vermessen eine „Gesamtstatistik der Menschenrechtsverletzungen“ aufzustellen zu wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine allgemeine Übereinstimmung über eine Definition des Begriffes Menschenrechtsverletzung besteht (man denke z.B. an den Grundsatz des „fairen Verfahrens“ nach Art. 6 EMRK), dass Verstöße gegen Grundrechte ganz unterschiedliche Intensitätsgrade aufweisen und dass bei weitem nicht alle Verstöße dieser Art von den Betroffenen zum Gegenstand einer Beschwerde bzw. eines Rechtsmittelverfahrens gemacht werden.

Grundsätzlich kann ich nur darauf hinweisen, dass insbesondere erfolgreiche Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, an den Obersten Gerichtshof auf Grund des Grundrechtsbeschwerdegesetzes, BGBl. Nr. 864/1992, und Beschwerden an die Straßburger Menschenrechtsinstanzen, aber gewiss auch nicht wenige erfolgreiche ordentliche Rechtsmittel als Indikatoren für unterlaufene Verstöße gegen Grundrechte, zugleich aber für die Wirksamkeit der Rechtsschutzsysteme, insbesondere die Bedeutung der unabhängigen Gerichtsbarkeit, anzusehen sind.

In den letzten 3 Jahren ist es im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz zur Feststellung nachstehender Verletzungen der Europäischen Konvention für Menschenrechte gekommen:

- Art 6 Abs 1 EMRK (Verfahrensdauer);
- Art 6 Abs 1 EMRK (Fehlen einer mündlichen Verhandlung samt öffentlicher Entscheidungsverkündung im Verfahren nach dem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz);

- Art. 6 Abs 1 EMRK (Nichtzustellung der Stellungnahme der Generalprokurator an die Verteidigung zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme);
- Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c EMRK (Nichtvorführung des verhafteten Angeklagten zur Verhandlung vor dem OGR über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung);
- Art. 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK (Fairness des Bezirksgerichtlichen Abwesenheitsverfahrens); und
- Art. 10 EMRK (Verurteilung wegen eines Zeitungsartikels, in welchem die österreichische Asylpolitik kritisiert wurde).

Aufgrund festgestellter Konventionsverletzungen wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Zahlung der auferlegten Entschädigung;
- Zugänglichmachung der Entscheidung des EGMR an die in Betracht kommenden Richter und Staatsanwälte (vgl. auch den Erlass des BMJ vom 29.1.1994, JMZ 64.008/25-11.3/1994, zur Vorführung des verhafteten Angeklagten zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung [[§§ 294 Abs. 5, 296 Abs. 3 und 471 Abs. 3 StPO], JABl. Nr. 15/1994);
- Entscheidung des OGH vom 30.6.1999, 13 Os 86/99, veröffentlicht im EvBI. 1999/217, zur konventionsgemäßen Auslegung der Verfahrensbestimmung des § 6 StEG;
- Änderung des § 35 Abs 2 letzter Satz StPO durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762 (vgl. JAB 409 Blg.NR XX. GP, 11); und
- Aufhebung der §§ 427 Abs. 3 fünfter Satz und 478 Abs. 3 letzter Satz durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 (vgl. RV 1581 Blg.NR XX. GP, 32 und JAB 1615 Blg.NR XX. GP, 3).

Mit dem bereits erwähnten Strafrechtsänderungsgesetz 1996 wurde ferner das Institut der Erneuerung des Strafverfahrens (vgl. insbesondere §§ 363a bis 363c StPO) in die Strafprozessordnung eingeführt, das es dem durch eine (durch den EGMR festgestellte) Konventionsverletzung Betroffenen ermöglicht, eine „restitutio in integrum“ zu erreichen. Voraussetzung der Ergreifung dieses Rechtsbehelfes ist das Vorliegen eines endgültigen Urteils des EGMR, das die Feststellung einer Konventi-

onsverletzung durch eine richterliche Verfügung oder Entscheidung im Strafverfahren beinhaltet. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erneuerung des Verfahrens ist der OGH an die Rechtsansicht des EGMR gebunden und hat die bekämpfte Entscheidung auch dann aufzuheben, wenn (bloß) eine fehlerhafte Ermessensausübung bei Anwendung einer Verfahrensvorschrift festgestellt wurde oder sonst eine Norm konventionswidrig ausgelegt wurde, auch wenn sich die bekämpfte Entscheidung auf (seinerzeit) geltendes innerstaatliches Recht stützen konnte (vgl. näher RV 33 Blg.NR XX. GP, 64 ff.). Im Zusammenhang mit dem ebenfalls durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 eingeführten Milderungsgrund der unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer (§ 34 Abs. 1 Z. 19 StGB; vgl. RV 33 Blg.NR XX. GP, 37 f.) kann durch einen Antrag auf Erneuerung des Verfahrens auch eine diesbezügliche Rüge des EGMR zu einer für den Verurteilten günstigeren Straf(neubemessung) führen.

Für den Bereich des Strafvollzuges sei erwähnt, dass das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (OPT) anlässlich seines dritten Besuches in Österreich in der Justizanstalt Wien - Josefstadt im September/Oktober 1999 festgestellt hat, dass es in dieser Justizanstalt drei aus Metall gefertigte „Gitterbetten“ gab, die der Unterbringung von Personen dienten, die auf Grund eines psychischen Ausnahmezustandes fremd - oder selbstgefährlich sind. Nach Ansicht des CPT komme die Anhaltung eines Gefangenen in einem solchen Gitterbett einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleich. Das Bundesministerium für Justiz war bis zu dieser Feststellung des Europäischen Komitees zur Verhinderung der Folter davon ausgegangen, dass es sich bei den nach § 103 Abs. 2 Z 5 des Strafvollzugsgesetzes als besondere Sicherheitsmaßnahme gesetzlich vorgesehenen und in Verwendung stehenden „Gitterbetten“ ausschließlich um sogenannte „Netzbetten“ handelt, wie sie auch in psychiatrischen Krankenanstalten verwendet werden. Außer in der Justizanstalt Wien - Josefstadt waren noch in drei weiteren der 29 österreichischen Justizanstalten insgesamt vier aus Metall gefertigte Gitterbetten vorhanden, die jedoch in diesen Vollzugseinrichtungen nur in einigen wenigen Einzelfällen (Krisenfällen) für kurze Zeit zur Verwendung gelangten. Nach der Beanstandung durch das CPT wurde der weitere Einsatz von Metallgitterbetten von der Strafvollzugsverwaltung unverzüglich österreichweit untersagt und deren Beseitigung angeordnet.

Zu 8:

Sensibilität für Grundrechte und die Weiterentwicklung einer zeitgemäßen und ausgewogenen Menschenrechtspolitik stellen Grundaufgaben des Justizressorts im gesamten Wirkungsbereich dar und sind mir wichtige persönliche Anliegen.

Die Umsetzung dieser Anliegen erfordert eine grundrechtsorientierte Gestaltung an - stehender Gesetzesvorhaben ebenso wie stetige Bemühungen um eine noch bessere, präzisere und verlässlichere Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Bereichen der Gesetzesvollziehung sowie Maßnahmen im Bereich der Aus - und Fortbildung. Ich werde bemüht sein, dieser ständigen Aufgabe im Sinne der von der Bevölkerung erwarteten führenden Rolle des Justizressorts beim Schutz der Menschenrechte und bei der Gewährleistung der Grundrechte im Zusammenwirken mit allen anderen hiezu Berufenen nach Kräften gerecht zu werden.